



GRÜNE LISTE

AUSWAHLKRITERIEN
FÜR HILFSSTOFFE GEMÄSS DEN
BIOZYKLISCH-VEGANEN RICHTLINIEN



2017



Biocyclic-Vegan Standards
Biozyklisch-Vegane Richtlinien
Πρότυπο Βιοκυκλικής Φυτοπονίας



AUSWAHLKRITERIEN ZUR „GRÜNEN LISTE“ DER IM RAHMEN DER BIOZYKLISCH-VEGANEN RICHTLINIEN ZUGELASSENEN HILFSSTOFFE UND BETRIEBSMITTEL

Einleitung

Nach den Grundsätzen des biozyklisch-vegane Anbaus werden Wachstum und Gesundheit ursächlich vom Bodenleben beeinflusst. Alle Maßnahmen, die auf die Förderung des Pflanzenwachstums und auf die Stärkung der Pflanzengesundheit abzielen, müssen daher bei der Schaffung idealer Bedingungen für die Entwicklung eines vielfältigen und ausgewogenen Bodenlebens ansetzen. Dies wird in erster Linie über eine geregelte pflanzenbasierte Humuswirtschaft erreicht. Alle in der „Grünen Liste“ aufgeführten Hilfsstoffe (oder Präparate) sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn Ungleichgewichte auftreten, die die Nährstoffversorgung oder das natürliche Abwehrverhalten der Pflanzen gegenüber Abbauorganismen und Parasiten negativ beeinflussen. Es muss daher im Bedarfsfall mit dem Berater nicht nur die durchzuführende Korrekturmaßnahme (Düngung, Pflanzenbehandlung, Pflanzenstärkung), sondern auch die Faktoren, die diese Maßnahme erforderlich machen, eingehend erörtert werden.

Die Vielzahl der im Handel erhältlichen und als für den Einsatz im ökologischen Landbau geeignet zugelassenen landwirtschaftlichen Betriebsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel etc.) macht es notwendig, in bestimmten Abständen diejenigen Betriebsmittel zu identifizieren, die den Auflagen der Biozyklisch-Vegane Richtlinien entsprechen und somit eingesetzt werden dürfen.

Da viele landwirtschaftliche Betriebsmittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen und auf dem Markt verfügbar sind, nicht im Sinne einer korrektiven Kulturmaßnahme eingesetzt werden können, sondern durch ihren Einsatz fundamentale Funktionen des Bodenlebens behindern oder in anderen Punkten wie Klimaschutz, Tierschutz, Ethik und Artenvielfalt nicht mit den Biozyklisch-Vegane Richtlinien zu vereinbaren sind, müssen etliche Präparate von der „Grünen Liste“ ausgeschlossen werden.

Die Auswahlkriterien, nach denen die einzelnen im Handel erhältlichen Präparate unter biozyklisch-vegane Aspekten zu bewerten sind, beziehen sich auf folgende Bereiche: (1) Art und Ursprung der Einzelbestandteile, (2) Rückverfolgbarkeit und Kenntnis des Produktionsverfahrens, (3) Wirkungsweise und (4) Wirtschaftlichkeit.

In der „Grünen Liste“ werden der Handelsname, die Herkunft des Produkts, Angaben zum Produktionsverfahren, seine Wirkungsweise, Nährstoff- oder Wirkstoffzusammensetzung sowie Anwendungshinweise und eventuelle Einschränkungen angegeben.

Im Einzelnen berücksichtigt die „Grüne Liste“ der zugelassenen Hilfsstoffe die eingangs angeführten Auswahlkriterien folgendermaßen:



(1) Ursprung der Einzelbestandteile eines Präparats

Von der „Grünen Liste“ ausgeschlossen sind Präparate, die entweder ganz oder teilweise, als Wirkstoff oder als inerte bzw. synergistisch wirkende Bestandteile - unaufbereitet oder verarbeitet - Exkrememente oder Körperteile von Tieren enthalten wie z. B. Mist Gülle, Jauche, Blutmehle, Tierkörpermehle, Hornspäne etc..

Ferner sind von der „Grünen Liste“ Präparate ausgeschlossen, die Viren oder gentechnisch veränderte Organismen bzw. deren Produkte enthalten. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die in den Präparaten enthaltenen inerten Bestandteile oder Synergisten weder kanzerogen, mutagen, oder teatogen sind noch Neurotoxine enthalten.

In der „Grünen Liste“ enthalten sind hingegen Gesteinsmehle und Mineralien, sofern sie nur mechanisch, nicht aber chemisch aufbereitet wurden (Urgesteinsmehl, Patentkali etc.) sowie Komposte aus Pflanzenresten (kompostierte Grünabfälle, sofern sie nicht schwermetallbelastet sind), Komposte oder Fermentationsprodukte auf der Basis von Pflanzenrückständen aus der Lebensmittel verarbeitenden Industrie (Komposte aus Fermentgetreide, Traubentrester, Zitruschalen, Oliventrester, Pflanzenextrakte etc.).

(2) Ursprung Rückverfolgbarkeit der Einzelbestandteile und Kenntnis des Produktionsprozesses eines Präparats

Ist die Herkunft bestimmter Bestandteile eines Präparats nicht explizit angegeben oder nicht lückenlos rückverfolgbar, kann das betreffende Präparat nicht in die „Grüne Liste“ aufgenommen werden. Das gleiche gilt, wenn keine Angaben zum Produktionsverfahren vorliegen oder in Erfahrung gebracht werden können.

(3) Wirkungsweise

Zur Unterstützung des natürlichen Reifungsprozesses kann der Betrieb in Abhängigkeit vom Entwicklungsstadium der Kulturpflanze, den klimatischen Bedingungen und der Witterung bestimmte Nährstoffe in flüssiger Form direkt auf die Blätter ausbringen. Eine herausragende Bedeutung auch im Hinblick auf die Pflanzengesundheit und zur Vorbeugung gegen Pilzkrankheiten kommt dabei dem Einsatz von Komposttee zu, der nach Möglichkeit vom Erzeuger selbst hergestellt wird. Wichtige wachstums- und reifungsunterstützende Funktionen hat darüber hinaus die Verabreichung von Algenpräparaten. Der Einsatz dieser Präparate hilft in nicht unerheblichem Maße den über das Meer offenen Nährstoffkreislauf zu schließen. Präparate auf Milchsäurebasis haben über die unmittelbare Versorgung mit einer Vielzahl von geschmacksbestimmenden Mikronährstoffen hinaus über ihren niedrigen pH-Wert eine nachgewiesene pilzhemmende Wirkung und sind daher ebenso Bestandteil der gezielten, pflanzenschutzorientierten Nährstoffversorgung im biozyklisch-vegane Ackerbau.

Düngemittel, die überwiegend schnell verfügbare Stickstoffkomponenten enthalten, dürfen nur unter Erfüllung bestimmter Auflagen eingesetzt werden. Bei sämtlichen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Pflanzenernährung müssen über die Aktivierung des Bodenlebens Bedingungen geschaffen werden, die die von der Natur vorgegebenen Mechanismen zur Nährstoffaufnahme nachahmen bzw. wirkungsvoll begünstigen. Über diese Einschränkung soll das natürliche Immunsystem der Pflanze angeregt und



gestärkt werden, das durch das Angebot „leicht verdaulicher“ wasserlöslicher Nährstoffe (wie z.B. Stickstoffverbindungen unterhalb der molekularen Stufe des Ammoniaks) herabgesetzt bzw. sogar lahm gelegt werden kann.

Ferner sind jene (auch natürliche) Insektizide ausgeschlossen, die nicht selektiv genug auf die den Pflanzenbestand schädigende Parasitenpopulation wirken und somit durch die Minderung der Artenvielfalt mittelfristig das natürliche Gleichgewicht beeinträchtigen. Dies gilt sowohl für pflanzliche Insektizide wie Pyrethrum- oder Rotenon-Extrakte als auch z.B. für farbige Insektenfallen.

(4) Wirtschaftlichkeit

Von der „Grünen Liste“ ausgeschlossen sind Präparate, die durch andere, billigere Präparate gleicher Wirkung und Kompatibilität mit den Biozyklisch-Vegane Richtlinien ersetzt werden können. Die Wirtschaftlichkeit von Betriebsmitteln kann durch zu weite Transportwege, kommerzielle Vorgaben, falsche Anwendungspraktiken u.a.m. herabgesetzt sein. Im Gegensatz dazu soll im Rahmen der Einhaltung der Biozyklisch-Vegane Richtlinien der Erzeuger angeleitet werden, einen möglichst in sich geschlossenen Betriebskreislauf aufzubauen, bei dem Stoffeinträge von außen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können, wodurch gleichzeitig Kosteneinsparungen realisiert werden.



INFORMATIONEN

Kontakt

Dr. agr. Johannes Eisenbach

Biocyclic Park (Karydia)

24100 Kalamata

Mobil: 0030 6932 66921

Herausgeber

BNS Biocyclic Network Services (Cyprus) LTD

Raphael Santi 58 (Nefeli 11 / 202)

CY-6052 Larnaca / Zypern

Tel./Faxl: 00357 24 661614

support@biocyclic-network.net

www.biocyclic-network.net

Datum der letzten
Aktualisierung

09.10.2017